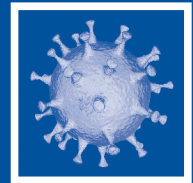


Stand
26.11.2021

Coronavirus Allgemeine Hygienemaßnahmen



Mit der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite erfolgten zeitgleich umfangreiche Änderungen im Infektionsschutzgesetz (IfSG). So wurde mit Wirkung vom 24. November 2021 unter anderem die Einführung eines bundeseinheitlich anwendbaren Katalogs möglicher Schutzvorkehrungen in den Paragraphen 28a und 28b des IfSG beschlossen. Dort werden die Schutzvorkehrungen benannt, die bundesweit bis zum 19. März 2022 unabhängig von der festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite ergriffen werden können. Hierzu gehören die Anordnung eines Abstandsgebots, die Maskenpflicht, die Vorlage von Impf-, Genesenen- oder Testnachweisen, verpflichtende Hygienekonzepte, Auflagen für den Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen wie Hochschulen oder Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie der Verarbeitung von Kontaktdaten von Kunden, Gästen oder Teilnehmern einer Veranstaltung.

Die wichtigsten Änderungen für den betrieblichen Bereich betreffen eine **3G-Verpflichtung** (Geimpft-Genesen-Getestet). Arbeitgeber und Beschäftigte müssen bei Betreten der Arbeitsstätte eine Impf- und Genesennachweis oder eine aktuelle Bescheinigung über einen negativen Coronatest mitführen. Arbeitgeber müssen kontrollieren, ob die Beschäftigten dieser Verpflichtung nachkommen und diese Kontrollen dokumentieren.

Darüber hinaus werden Arbeitgeber verpflichtet, bei Büroarbeiten oder vergleichbaren Tätigkeiten das Arbeiten in der Wohnung der Beschäftigten zu ermöglichen („**Homeoffice**“), wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.



Ebenso wurde die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung angepasst. Insbesondere wird zur weiteren Orientierung über geeignete Maßnahmen auf die Handlungsempfehlungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin sowie die branchenbezogenen Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger verwiesen.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung tritt mit Ablauf des **19. März 2022** außer Kraft.




Antworten auf die häufigsten Fragen zum betrieblichen Infektionsschutz hat das [Bundesministerium für Arbeit und Soziales](#) im Internet veröffentlicht.






3G-Regel am Arbeitsplatz – Geimpft-Genesen-Getestet	<p>Arbeitgeber und Beschäftigte dürfen Arbeitsstätten (hierzu zählen auch Baustellen), in denen physische Kontakte untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten, wenn sie vollständig geimpft, genesen oder getestet sind. Dies ist durch entsprechende Zertifikate nach COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung § 2 (7) zu belegen.</p> <p>Physische Kontakte sind gegeben, wenn in der Arbeitsstätte ein Zusammentreffen mit anderen Personen nicht ausgeschlossen werden kann, auch wenn es zu keinem direkten Körperkontakt kommt.</p> <p>Dies gilt auch für Transporte von mehreren Beschäftigten von oder zur Arbeitsstätte</p> <p>Ein Betreten der Arbeitsstätte ist erlaubt, um</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme ein Testangebot des Arbeitgebers zur Erlangung eines Testnachweises im Sinne des § 4 (1) der SARS-CoV-2-Arbeitschutzverordnung oder 2. ein Impfangebot des Arbeitgebers wahrzunehmen (§ 5 (1) SARS-CoV-2-Arbeitschutzverordnung). <p>Der Arbeitgeber hat seine Beschäftigten bei Bedarf in barrierefrei zugänglicher Form über die betrieblichen Zugangsregelungen zu informieren (IfSG § 28b (1)).</p>
Testnachweis und Testdokumentation durch Arbeitnehmer	<p>Als Testnachweise nach § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung kommen nur Testungen mit Zertifikat (z. B. aus Testzentren, Apotheken, Arztpraxen) in Frage.</p> <p>Betriebliche Testangebote können zur Erfüllung der 3G-Regel genutzt werden, wenn sie durch beauftragte Dritte durchgeführt und bescheinigt oder unter Aufsicht im Betrieb durchgeführt und entsprechend den Vorgaben des IfSG § 22 (4) dokumentiert werden. Hierzu zählen Datum der Testung, Name und Geburtsdatum der getesteten Person, Art der Testung.</p>
Dauer der Gültigkeit von Tests	<p>Antigen-Schnelltests mit Zertifikat: 24 Stunden nach Probenahme PCR-Tests: 48 Stunden nach Probenahme</p>
Tätigkeit in der Wohnung der Beschäftigten („Homeoffice“)	<p>Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Fall von Büro- oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen (IfSG § 28b Absatz 4).</p>

Gefährdung		
Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus		
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitschutzregel	Hinweise für Betriebe
	<p>Erstellen Sie ein betriebliches Hygienekonzept.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Hygienemaßnahmen sind ein Bestandteil des betrieblichen Hygienekonzeptes nach der die SARS-CoV-2-Arbeitschutzregel. Zusammen mit der Gefährdungsbeurteilung bildet das Hygienekonzept eine Grundlage für den Infektionsschutz im Betrieb. Selbsttests können bei regelmäßig wiederholter Anwendung Hygienekonzepte ergänzen. Informationen zur Festlegung und Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz liefert die Coronavirus Handlungshilfe für Betriebe (www.bghm.de, Webcode: 3759)
	<p>Organisieren Sie die richtigen Hygienemaßnahmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> Richten Sie leicht erreichbare Waschgelegenheiten mit fließendem Wasser ein. Stellen Sie hautschonende Flüssigseife sowie Einmalhandtücher in Spendern oder alternativ Textilhandtücher mit automatischem Vorschub (Retraktivspender) zur Verfügung. Stellen Sie an mobilen und abgelegenen Arbeitsplätzen die Händereinigung und -trocknung zum Beispiel durch Handwaschstationen oder Kanister mit Wasser, Flüssigseife sowie Einmalhandtücher sicher. Wenn das nicht möglich ist, stellen Sie mindestens begrenzt viruzide, möglichst rückfettende Händedesinfektionsmitteln zur Verfügung. Dies gilt auch für Beschäftigte im Außen- und Lieferdienst sowie im öffentlichen Verkehr. Statten Sie Betriebsfahrzeuge mit Utensilien zur Handhygiene (z. B. mit Wasserkanistern und Flüssigseife) und Händedesinfektionsmitteln sowie mit Papiertüchern und verschließbaren Müllbeuteln aus. Stellen Sie auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung geeignete Hautpflegemittel in Spendern bereit. Hängen Sie die Händewaschregeln aus. Überprüfen Sie regelmäßig die Wirksamkeit der Hygienemaßnahmen und korrigieren Sie Hygienefehler (Bereitstellung und Anwendung). Überprüfen Sie regelmäßig die Wirksamkeit und die Folgen der Hygienemaßnahmen (z. B. Hautschädigungen). Passen Sie ggf. die Gefährdungsbeurteilung an. Bieten Sie den Beschäftigten eine arbeitsmedizinische Vorsorge an, wenn durch die Hygienemaßnahmen die Kriterien der Feuchtarbeit nach TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt“ vorliegen.

Gefährdung		
Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus		
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitschutzregel	Hinweise für Betriebe
	Stellen Sie zur Reinigung der Hände hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung.	<ul style="list-style-type: none"> • Das Corona-Virus ist von einer Hülle umschlossen, die durch Flüssigseife zerstört wird. Dadurch wird das Virus inaktiviert. • Die Hände sollten 20 bis 30 Sekunden mit Flüssigseife (Seifenspender) und fließendem Wasser gewaschen werden. Dabei sollten alle Teile der Hand, vor allem auch Fingerzwischenräume, Fingerspitzen, Fingernägel, Daumen und Handgelenke gewaschen werden. • Eine zusätzliche Händedesinfektion nach dem Händewaschen ist nicht notwendig und wird nicht empfohlen, um die Hautschädigung möglichst begrenzen. • Auf die Benutzung sogenannter Kombipräparate (desinfizierende Seifen) sollte allgemein verzichtet werden, da sie die Haut zu stark belasten.
	Beachten Sie zur Händetrocknung Folgendes:	<p>Durch sorgfältige Händetrocknung wird die Übertragung von Mikroorganismen von den Händen auf Kontaktflächen herabgesetzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Händetrocknung werden Papierhandtücher empfohlen. Benutzte Tücher sind nach Gebrauch zu entsorgen. • Alternativ sind Retraktivspender mit automatischem Vorschub des Textilhandtuchs geeignet. • Gemeinschaftshandtücher sind nicht geeignet. • Heißluft- oder Jetstream-Händetrockner sollten wegen der geringeren Trocknungswirkung und der fehlenden mechanischen Entfernung der mikrobiellen Restflora nicht verwendet werden. Außerdem werden Mikroorganismen und lose Hautschuppen im Luftstrom derartiger Händetrockner in die Umgebungsluft geblasen.
	Die Händedesinfektion ist in Berufen der Holz- und Metallbranche nur selten notwendig.	<p>Die Händedesinfektion ist in Berufen der Holz- und Metallbranche in den meisten Fällen nicht notwendig. Eine Händedesinfektion sollte jedoch durchgeführt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Waschgelegenheit zur Verfügung steht, zum Beispiel auf Dienstreisen, im Lieferservice oder nach der Benutzung mobiler Toilettenkabinen, • Kontakte zu pflegebedürftigen, immungeschwächten oder infizierten Personen bestehen, • Publikums- oder Kundenkontakt besteht, • Lebensmittel verarbeitet werden (z. B. in Großkantinen). <p>Es ist darauf zu achten, dass Händedesinfektionsmittel mit nachgewiesener, mindestens begrenzt viruzider (virusabtötend) Wirksamkeit eingesetzt werden.</p> <p>Die Hände müssen vor der Desinfektion trocken sein. Das Desinfektionsmittel wird ausreichend lange (meistens 30 Sekunden) in den Händen verrieben. Besonders die Fingerspitzen, Nagelfalze, Daumen und Fingerzwischenräume müssen ausreichend benetzt und eingerieben werden. Das Desinfektionsmittel muss komplett eingezogen sein, bevor weitere Tätigkeiten verrichtet werden.</p> <p>Die Anwendungshinweise des Herstellers sind zu berücksichtigen.</p>

Gefährdung		
Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus		
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitschutzregel	Hinweise für Betriebe
	Beachten Sie die Vorgaben zur Benutzung von Schutzhandschuhen .	<ul style="list-style-type: none"> • Der Einsatz geeigneter Schutzhandschuhe zum Schutz vor chemischen oder physikalischen Gefährdungen obliegt der Gefährdungsbeurteilung. • Ist das Tragen von Schutzhandschuhen notwendig, ist zu beachten, dass sie nicht vor Infektionen durch Corona-Viren schützen. Schutzhandschuhe werden bei der Verwendung genauso kontaminiert wie eine unbedeckte Hand. Die Viren können in gleicher Weise verschleppt werden. • Die Anwendung von Hautschutz- oder Hautpflegemittel unter Schutzhandschuhen wird grundsätzlich nicht empfohlen, da für eine Schutzwirkung (Verringerung der Hautquellung, bzw. des Schwitzens) bisher keine wissenschaftlich anerkannten Wirksamkeitsnachweise vorliegen. • Achtung: Gefahr des Einzugs bei Maschinen mit rotierenden Teilen; der Einsatz von Schutzhandschuhen ist zu prüfen.
	Hautpflegemaßnahmen unterstützen die Regeneration der Haut und beugen Hauterkrankungen vor.	<ul style="list-style-type: none"> • Hautpflegemittel sollten grundsätzlich immer nach Arbeitsende, in der Freizeit und über Nacht verwendet werden. <p>Weitere Informationen: DGUV Information 212-017 „Auswahl, Bereitstellung und Benutzung von beruflichen Hautmitteln“ (www.dguv.de, Webcode p212017)</p>
	Erläutern Sie die eingeleiteten Infektionsschutzmaßnahmen und unterweisen Sie alle Beschäftigten im Betrieb.	<ul style="list-style-type: none"> • Den Beschäftigten ist die Bedeutung der Hygienemaßnahmen bzw. die Relevanz der konsequenten Umsetzung zur Unterbrechung von Infektionsketten deutlich zu machen. • Die Hände sollten vor allem vor Eintritt in die und Nutzung der Pausenräume und -bereiche oder Kantine gründlich gewaschen werden. • Sofern Händedesinfektionsmittel angeboten werden, ist den Beschäftigten deren sachgerechte Verwendung zu vermitteln. • Händedesinfektionsmittel sind brennbar. Sie sollten vor Hitze geschützt und von Zündquellen ferngehalten werden. Im Auto sollten nur kleine Gebinde aufbewahrt werden. Die Hinweise des Desinfektionsmittel-Herstellers sind zu beachten.

Gefährdung		
Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus		
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitschutzregel	Hinweise für Betriebe
	Werkzeuge und Arbeitsmittel sollten nach Möglichkeit personenbezogen verwendet werden.	<ul style="list-style-type: none"> • Durch eine entsprechende Arbeitsorganisation ist zu gewährleisten, dass das Werkzeug nur von einer Person verwendet wird. • Ist dies nicht möglich, sollte das Arbeitswerkzeug vor dem Weiterreichen mit handelsüblichen Reinigern und Einmaltüchern gereinigt werden. Einmaltücher sind danach zu entsorgen (keine Mehrfachverwendung). • Bei übergreifender Nutzung von Arbeitsmitteln Hände regelmäßig waschen. • Werkzeuge oder Flächen, die von mehreren Beschäftigten mit den Händen berührt werden, beispielsweise Bedientafeln an Maschinen, sollten nach Schichtende mit handelsüblichem Reiniger und Einmalhandtüchern abgewischt und die Tücher sollten anschließend entsorgt werden (keine Mehrfachverwendung). • Der Einsatz von Desinfektionsmitteln ist nicht zwingend erforderlich. Falls gewünscht, kann ein Flächendesinfektionsmittel (Wischreinigung mit Einmalhandtüchern) benutzt werden. Es sollte dann mindestens begrenzt viruzid wirksam sein.
	Betriebsfremde	<ul style="list-style-type: none"> • Informieren Sie Betriebsfremde, zum Beispiel Kunden und Kundinnen, Lieferfirmen, Gäste, über Ihre Hygienemaßnahmen im Betrieb, sofern es sich nicht nur um Kurzkontakte handelt. • Bieten Sie Betriebsfremden die Möglichkeiten zur Nutzung von Sanitäreinrichtungen und zur Handhygiene.
	Hinweise für Selbsttestungen zum Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 im Betrieb.	<ul style="list-style-type: none"> • Stellen Sie sicher, dass Beschäftigte den Selbsttest an einem sauberen, Platz durchführen. • Beschäftigte haben sich vor und nach Durchführung des Tests die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. • Bei der Durchführung sind die Anwendungs- und Entsorgungshinweise der Tests zu beachten. • Achten Sie darauf, dass andere Personen nicht mit den Probenmaterialien in Kontakt kommen. • Nach Durchführung des Tests muss der Platz gereinigt oder desinfiziert werden. • Eine Handlungshilfe für Selbsttests finden Sie auf www.bghm.de, Webcode 1500. • Antworten auf Fragen zu Selbsttests erhalten Sie auf www.bghm.de, Webcode: 1503.